



Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim

I.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim mit Sitz in Eching, Landkreis Freising, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	229.550 €
	-222.050 €

2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	229.550 €
-218.450 €	11.100 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	49.400 €
-715.000 €	-665.600 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	650.000 €
-49.400 €	600.600 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ab.	-53.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 650.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden folgende Umlagen erhoben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Verbandsatzung):

Umlage für die laufenden Aufwendungen:	
- Gemeinde Eching	72.283 €
- Stadt Unterschleißheim	144.567 €

Investitionsumlage:	
- Gemeinde Eching	16.467 €
- Stadt Unterschleißheim	32.933 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltssatzung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Eching, den 28.01.2021

Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim

Sebastian Thaler
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.01.2021, AZ.: 21-941 rechtsauffällig genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO im § 4 Satz 1 BekV.

Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxaverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2021

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990

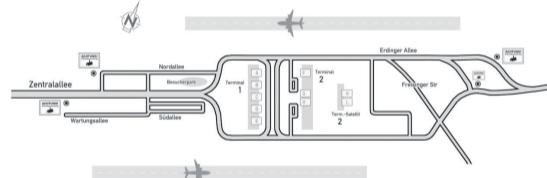
(BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I. S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 105-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Freising.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der Landkreise Freising, Erding und München sowie der Landeshauptstadt München.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrtgebiet die Tarifzone II. ²Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. ³Fahrten innerhalb des Geländes des Flughafens München werden wie Fahrten in der Tarifzone I behandelt.
- (4) Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt
 - a) an der Zufahrt über die Zentralallee - 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B301,
 - b) an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und
 - c) an der Zufahrt über die St2584 kommand von der ED5 bzw. an der Zufahrt über den Südring - 100 m östlich vor der südlichen Einfüllung zur OMV-Tankstelle. Die Zufahrten sind durch weiße Infotafeln mit der Aufschrift „[...] Der Flughafen wird videoüberwacht.“ gekennzeichnet. ⁵Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.



Anlage 1 zu §1 Abs. 4 FSTTO - Flughafengelände

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, ohne Berücksichtigung der Personenzahl, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Mindestfahrrpreis:
 - a) Der Mindestfahrrpreis bis 31.12.2021 EURO 4,70 (Grundpreis + 1. Schalteinheit)
 - b) Der Mindestfahrrpreis ab 01.01.2022 EURO 4,80 (Grundpreis + 1. Schalteinheit)

- (3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1):
 - a) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis 31.12.2021 0,20 Euro pro 100,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h EURO 2,00
 - b) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt ab 01.01.2022 0,20 Euro pro 95,23 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,28 km/h EURO 2,10

²Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheit von je EURO 0,20 angezeigt.
- (4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):
 - Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt – je Stunde (EURO 0,20 je 24,00 Sekunden) EURO 30,00

- (5) Fahrpreise nach Tarifzonen:
 - Anfahrt innerhalb der Tarifzone I
 - Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I
 - Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II
 - Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II
 - Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I ab Tarifzone I
 - Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I
- (6) Zuschläge:
 - 1. Gepäck: Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck i. S. d. Nr. 3 darstellt (insbesondere Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen) frei

- 2. Fahrräder: Fahrräder unabhängig von der Anzahl der Fahrräder einmalig EURO 7,50
- 3. Sperrige Gegenstände: Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen. (insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite das Maß von 120 cm überschreitet, Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfboote und

mit dem Fahrgäst über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- 1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freising zulässig.

- 2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgäst frei zu vereinbaren. ²Kommt keine Vereinbarung zu, stehen, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- 1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

- 2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen. ²Der Taxifahrer hat den Fahrgäst hierauf unverzüglich hinzuweisen.

- 3. Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. ²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit EURO 0,50 pro Minute zu berechnen.

- 4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- 1. Auf Wunsch des Fahrgäst muss in jedem Taxi bar- geldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftskreis üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgäst auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

- 2. Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. ²Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit i.S.d. Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. ³Das Landratsamt Freising kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. ⁴Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. ⁵Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.

- 3. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- 4. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. ²Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

- 5. Dem Fahrgäst ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

- 6. Der Fahrgäst hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- 1. Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).
- 2. Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für